

Drittes Rundfunk-Urteil

BVerfG 57, 295 vom 16. Juni 1981

Mit dem 3. Rundfunk-Urteil (BVerfGE 57,295) wurde zu Beginn der 1980er Jahre der Weg für die duale Rundfunkordnung bzw. das duale Rundfunksystem in Deutschland bereitet. Bereits 1964 hatte das Saarland als erstes und einziges Bundesland die Möglichkeit geschaffen, private Rundfunksendungen zu veranstalten. Die Notwendigkeit einer übergeordneten grundsätzlichen Regelung für das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ergab sich, als die „Freie Rundfunk AG in Gründung“ (FRAG) eine Konzession beantragte, die von der saarländischen Landesregierung abgelehnt wurde. Das angerufene Landesgericht setzte das Verfahren aus und legte es dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vor.

In seiner Entscheidung vom 16. Juni 1981 bestätigt das BVerfG die Rundfunkfreiheit als Prinzip zur Sicherung individueller und öffentlicher Meinungsbildung und nimmt den Staat in die Verantwortung, mit materiellen, organisatorischen und Verfahrensregelungen eine Rundfunkordnung auszugestalten, „welche sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und dass auf diese Weise umfassende Information geboten wird“ (BVerfGE 57, 295 (319f.)).

Neben einer nach dem 1. Rundfunkurteil (BVerfGE 12, 205) verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden 'binnenpluralistischen' Struktur der Veranstalter, bei der der Einfluss der in Betracht kommenden Kräfte intern durch Organe des jeweiligen Veranstalters vermittelt wird, ist mit dem 3. Rundfunk-Urteil die Ausgestaltung der Rundfunkordnung ausdrücklich auch in einer 'außenpluralistischen' Struktur möglich. Hier muss der Gesetzgeber durch geeignete Vorkehrungen gewährleisten, „dass das Gesamtangebot der inländischen Programme der bestehenden Meinungsvielfalt auch tatsächlich im wesentlichen entspricht. Wenn er dabei Rundfunkfreiheit durch externe ('außenpluralistische') Vielfalt herstellen und erhalten will, so darf er auch bei dieser Lösung auf Regelungen nicht verzichten“ (BVerfGE 57, 295 (325)).

Für eine 'binnenpluralistische' Struktur der Veranstalter sieht das BVerfG im Rückgriff auf das 1. Rundfunk-Urteil den Gesetzgeber weiterhin in der Pflicht, Leitgrund für den Inhalt des Gesamtprogramms verbindlich zu machen, „die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten“ (BVerfGE 12, 205 (260)). Bei einer 'außenpluralistischen' Struktur „obliegt den einzelnen Veranstaltern keine Ausgewogenheit; doch bleiben sie zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information und einem Mindestmaß an gegenseitiger Achtung verpflichtet. Daneben sind alle Veranstalter an die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG gebunden“ (BVerfGE 57, 295 (325f.)).

Nicht zuletzt wird mit dem 3. Rundfunk-Urteil ein Zulassungsverfahren für privaten Rundfunk verbindlich gemacht. Bei jeder Form der gesetzlichen Ordnung des Rundfunks ist „eine vorherige Überprüfung unverzichtbar, ob bei der Aufnahme privater Rundfunkveranstaltungen oder einem Hinzutreten weiterer Veranstalter den dargelegten Anforderungen Genüge getan ist. Sofern sich der Gesetzgeber für eine Rundfunkorganisation entscheidet, die privaten Rundfunk umfasst, hat er Zugangsregelungen zu schaffen, die diese Überprüfung, gegebenenfalls die Versagung des Zugangs, sicherstellen und die für die Prüfung und Entscheidung ein rechtsstaatliches Verfahren vorsehen. Ein solches Erlaubnisverfahren darf neben der Überprüfung allgemeiner Voraussetzungen wie etwa Geschäftsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Antragstellers nur der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit dienen, um derentwillen es verfassungsrechtlich geboten ist“ (BVerfGE 57, 295 (326)).

Nachdem das BVerfG mit dem 3. Rundfunk-Urteil bereits den Weg für das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk bereitet hatte, arbeitet es mit dem 4. Rundfunk-Urteil (BVerfGE 73,118) fünf Jahre später die Grundlagen des dualen Rundfunksystems heraus. Insbesondere erklären die Verfassungsrichter privaten Rundfunk auch mit einem geringeren Grundstandard an Vielfalt für zulässig, solange die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesichert ist. In der Folge dieser wegweisenden Entscheidung wurde dann am 1. Dezember 1987 der Erste Rundfunkstaatsvertrag geschlossen und damit eine bundeseinheitliche Regelung für das Rundfunkrecht erreicht.

Quelle

Adolf Grimme Institut / Bundeszentrale für Politische Bildung / learn online Scio GmbH (Hrsg.) 2002: Bildbox für Millionen: Fernseh- und Mediengeschichte in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumente, Materialien, Analysen. Marl: Adolf Grimme Institut. CD-Rom.